



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Migration, Flüchtlinge und  
Integration

# WAS SIE JETZT ÜBER CORONA WISSEN MÜSSEN

Verhaltenstipps, Arbeitsrecht  
und Reisebestimmungen auf einen Blick

Hier gibt's Infos  
zur Corona-Warn-App der  
Bundesregierung in Ihrer  
Muttersprache.



[www.integrationsbeauftragte.de/  
corona-warn-app](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-warn-app)

Wichtig:  
Mit einer Corona-  
Impfung schützen Sie  
sich und andere!



[www.integrationsbeauftragte.de/  
corona-virus](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus)

## Gesundheit



### WIE KANN ICH MICH UND ANDERE SCHÜTZEN?

Alle können dabei helfen, das Coronavirus zu bekämpfen. Halten Sie die Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering und beschränken Sie sich auf einen Personenkreis, der gleich bleibt. Nur so können Sie eine Ansteckung vermeiden. Immer wichtig:



**Hände waschen!**  
(mindestens  
20 Sekunden)



**1,5 Meter Abstand  
zu anderen  
Menschen halten!**



**eine Mund-Nase-  
Bedeckung tragen!**



**Husten oder Niesen  
in die Armbeuge oder  
in ein Taschentuch!**



**geschlossene Räume  
ausreichend lüften!**



### WARUM SOLLTE ICH MICH GEGEN DAS CORONAVIRUS IMPFEN LASSEN?

- Sie schützen sich, Ihre Angehörigen und alle Kontaktpersonen.
- Impfen ist freiwillig und kostenlos. Unter 116 117 erfahren Sie, wann Sie geimpft werden können.
- Die Impfstoffe wurden sorgfältig auf Verträglichkeit, Sicherheit und Wirksamkeit geprüft.



### WAS MACHE ICH, WENN ICH GLAUBE, MICH ANGESTECKT ZU HABEN?

Hatten Sie persönlichen Kontakt zu einer Person, bei der das Coronavirus nachgewiesen wurde? Wenden Sie sich sofort telefonisch an Ihr Gesundheitsamt! Auch dann, wenn keine Krankheitszeichen erkennbar sind. Unter 116 117 erfahren Sie, wo Sie sich testen lassen können. Bis das Ergebnis da ist, bleiben Sie zu Hause!

# ÖFFENTLICHES LEBEN



## IM ÖFFENTLICHEN RAUM GILT:

Halten Sie den Mindestabstand von 1,5 m ein. An folgenden Orten müssen Sie eine medizinische Maske tragen: im Öffentlichen Nahverkehr, beim Einkaufen, an Orten mit Publikumsverkehr sowie Orten unter freiem Himmel mit vielen Menschen. Auch am Arbeitsplatz ist sie nötig, wenn Sie 1,5 m Abstand nicht sicher einhalten können.

Geimpfte oder von einer COVID-Erkrankung genesene Personen dürfen sich untereinander in beliebiger Anzahl treffen. Bei Treffen mit Nicht-Geimpften werden sie nicht mitgezählt. Sie haben keine Ausgangsbeschränkungen und sind gleichgestellt mit Negativ-Getesteten. Als Nachweis für die Genesung gilt ein Labortest (PCR, PoC-PCR) der mindestens 28 Tage oder

maximal 6 Monate zurückliegt. Die vollständige Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

## WAS GILT AB EINER INZIDENZ ÜBER 100?

Die von Bund und Ländern vereinbarte Bundesnotbremse – die voraussichtlich am 30. Juni 2021 ausläuft – sieht verschiedene Maßnahmen bei Inzidenzen über 100 vor. Restaurants und Cafés bleiben geschlossen (Abholung und Lieferung möglich). Gleiches gilt für Bars, Clubs, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Freizeitparks, Sportvereine, Schwimmbäder, Fitness- und Kosmetikstudios. Bis zu einer Inzidenz von 150 bleiben die meisten Geschäfte geöffnet. Kunden brauchen einen Termin und einen negativen Test.

Zwischen 22 Uhr und 5 Uhr darf man das Haus nur aus einem triftigen Grund verlassen: z. B. für den Weg zur Arbeit, wegen medizinischer Notfälle oder der Tier-Versorgung. Bis 24 Uhr dürfen Sie allein Spazierengehen oder Sport treiben.

Private Treffen: Angehörige eines Haushalts dürfen sich nur mit einer weiteren Person (Kinder bis 14 Jahre zählen nicht mit) treffen.

Ab einer Inzidenz von 165 schließen Schulen und Kitas (Regelbetreuung). Bei Abschlussklassen und Förderschulen sind Ausnahmen möglich.

**In den Bundesländern sind auch strengere Regeln möglich. Bei einer Inzidenz von unter 100 gelten die Regelungen der Bundesländer. Informationen dazu gibt es auf den Seiten der Bundesländer.**

# Arbeiten und Geld



## WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER WEGEN CORONA VORERST SCHLIESST?

Sie haben weiterhin grundsätzlich Anspruch auf Entgelt, auch wenn Sie nicht arbeiten können.

## WAS MACHE ICH, WENN ICH ARBEITSLOS WERDE?

Sie müssen sich bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Arbeitsagentur melden. Beide empfangen Besucher aber nur in dringenden Fällen und mit Termin. Sie können sich telefonisch, per Brief oder online arbeitslos melden. Anträge können Sie auch online stellen. Wichtig ist: Die Regeln des Kündigungsschutzes gelten weiter. Außerdem wurde der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht.



## WAS PASSIERT, WENN MEIN ARBEITGEBER KURZARBEIT ANGEORDNET HAT?

Sie können bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld bekommen. Es kann bis zu 87 % ihres Lohnausfalls betragen. Ob alle Bedingungen erfüllt sind, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.



## WELCHE HILFEN KANN ICH FÜR MEINEN BETRIEB ERHALTEN?

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet verschiedene günstige Unternehmenskredite an. Bitte wenden Sie sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatz-Angebot mit neuen Ausbildungsplätzen sichern oder ausbauen, erhalten finanzielle Unterstützung.

## WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN SOLOSELBSTSTÄNDIGE UND KLEINSTUNTERNEHMER?

Zur Verfügung stehen ein KfW-Sonderprogramm mit günstigen Kreditbedingungen, Zuschüsse zu Betriebskosten, Bürgschaften mit Beteiligung des Bundes, steuerliche Hilfsmaßnahmen oder ein Unterstützungspaket für Start-ups.



## WELCHE UNTERSTÜTZUNG GIBT ES FÜR STUDIERENDE?

Studierende in akuter finanzieller Not können einen Zuschuss beim Studierendenwerk beantragen. Er beträgt bis zu 500 Euro pro Monat. Außerdem gibt es den KfW-Studienkredit, auch für ausländische Studierende.



## KANN ICH EINEN KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN?

Reicht Ihr Einkommen nicht für Ihre gesamte Familie, ist ein Kinderzuschlag möglich. 2021 können Sie 30 Tage Kinderkrankengeld pro Elternteil bekommen (60 Tage, wenn Sie alleinerziehend sind). Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, weil die Schule oder der Kindergarten pandemiebedingt geschlossen ist.



# WAS GILT FÜR REISEN?

Private und touristische Reisen im Inland und ins Ausland, die nicht notwendig sind, sollten weiterhin unterlassen werden. Bitte informieren Sie sich vor Ihrer Reise ins Ausland beim Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium des Innern über aktuelle Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen.

### WAS MUSS ICH BEI DER RÜCKKEHR BEACHTEN?

Wer aus einem Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet nach Deutschland einreist, muss vor Einreise eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen. Bei allen Flugreisen und bei jeder Einreise aus Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist ein negativer Test erforderlich. Bei anderen Einreisen aus einem Risikogebiet dürfen Sie das Testergebnis bis zu 48 Stunden nach Einreise nachweisen.

Nach der Einreise müssen alle grundsätzlich für 10 Tage in häusliche Quarantäne beziehungsweise für 14 Tage, wenn die Einreise aus Virusvariantengebiet erfolgt.

Wenn Sie negativ auf das Coronavirus getestet, vollständig dagegen geimpft oder bereits von einer

Corona-Erkrankung genesen sind, müssen Sie nach Einreise aus einem Risikogebiet nicht in Quarantäne. Bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet müssen nur Getestete für 10 Tage in Quarantäne, ab dem 5. Tag nach Einreise kann diese Quarantäne mit einem weiteren Test beendet werden. Wer vollständig geimpft oder genesen ist, muss sich nur bei Einreise aus Virusvariantengebiet vor der Einreise testen lassen und nach Einreise in Quarantäne.

Wo Sie sich testen lassen können erfahren Sie unter 116 117.

### Vorsicht: Bei Verstößen gegen die Quarantäne-Pflicht droht ein Bußgeld.

Welches Land ein Risiko-, Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist, finden Sie hier: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)



### WO FINDE ICH VERLÄSSLICHE INFORMATIONEN ZU DIESEN THEMEN IN VERSCHIEDENEN SPRACHEN?

Das Internet ist voll mit Gerüchten und Fake News, die sich über Chatgruppen rasch verbreiten.

Aktuelle Informationen in verschiedenen Sprachen, auf die Sie sich verlassen können, finden Sie unter: [www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus) und [www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus](http://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus).

#### Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11012 Berlin

#### Stand

01.06.2021



[www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus](http://www.integrationsbeauftragte.de/corona-virus)



[www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus](http://www.eu-gleichbehandlungsstelle.de/corona-virus)